

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörbach am
Dienstag, den 03.03.2020 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörbach.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg.
Ja : Nein

1. **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.01.2020 - öffentlicher Teil –**

Die Niederschrift über die Sitzung am 18.12.2019 wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung in Ablichtung an die Mitglieder des Gemeinderates versandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 28.01.2020 - öffentlicher Teil - wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

15 : 0

2. **Behandlung von Bauanträgen**

2.1 **Bekanntgabe der Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden**

Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und Errichtung einer Dachgaube
Fl.Nr. 58/2 Gemarkung Pörbach, Kirchplatz 2

2.2 **Antrag auf isolierte Abweichung von der Ortsabrundungssatzung „Mitterweg“ zur Errichtung eines Gartengeräteschuppens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1186/35, Gemarkung Pörbach, in der Straße Am Mitterweg 3**

Der Bauherr plant auf dem Grundstück Fl.Nr. 1186/35, Gemarkung Pörbach, in der Straße Am Mitterweg 3, einen Gartengeräteschuppen als Anbau an die bestehende Doppelgarage. Laut Bauherrn wäre eine komplette Überdachung des Bereichs auf der ganzen Länge der Garage wünschenswert. Daten zum Anbau:

Größe Gartengeräteschuppen 3 m x 4,70 m = 14,10 m² Grundfläche zzgl. Überdachung 3 m x 3 m = 9 m², Wandhöhe 2,30 m an der Grundstücksgrenze, Dachform geplant Pultdach 12°. Der Anbau ist an der Nordseite des Grundstücks Fl.Nr. 1186/35, Gemarkung Pörbach, entlang der öffentlichen Straße geplant.

Der Gartengeräteschuppen (mit Anbau) ist grundsätzlich verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO), da der Brutto-Rauminhalt unter 75 m³ liegt. Jedoch grenzt der Schuppen bzw. die Überdachung an die bestehende Garage, die gemeinsam die zulässigen 9 m an der Grundstücksgrenze überschreiten.

Zudem befindet sich das Grundstück im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Mitterweg“ in einem Dorfgebiet. Darin ist u. a. eine allgemeine Dachneigung von 35 – 40° festgesetzt. Eine Befreiung hiervon für die geplante Dachneigung von 12° ist erforderlich.

Die Unterschrift des Nachbarn Fl.Nr. 1186/2, Gemarkung Pörbach, liegt vor.

Die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen bzw. evtl. erforderliche Abweichungen sind vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu einer Abweichung von der Ortsabrundungssatzung „Mitterweg“ hinsichtlich der Dachneigung wird erteilt. Der Antrag ist zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Pfaffenhofen weiterzuleiten.

15 : 0

2.3

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 290/24, Gemarkung Pörbach, in der Tulpenstraße 23

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.Nr. 290/24, Gemarkung Pörbach, in der Tulpenstraße 23 ein Einfamilienhaus in der Form E + D mit Garage zu errichten. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Rosenstraße II“, 3. Änderung in einem allgemeinen Wohngebiet. Hiervon sind folgende Befreiungen erforderlich:

- Überschreitung der Baugrenzen mit dem Wohnhaus im Westen um 27,91 m² (13,99 m x 1,995 m) sowie mit dem Zwischenbau (Luftraum) um 42 m² (10,50 m x 4 m), insgesamt 69,91 m²
Es gibt hierzu Bezugsfälle im Baugebiet (u.a. 64,43 m²)
- Überschreitung der Baugrenzen mit der Garage um 16,36 m²
Garage geplant 7,49 m x 6,99 m = 52,36 m², festgesetzter Bauraum 6 m x 6 m = 36 m²
Es gibt hierzu Bezugsfälle im Baugebiet (u. a. 12,8 m²)
- Dachform auf dem geplanten Zwerchgiebel sowie auf dem erdgeschossigen Zwischenbau
zulässig Satteldach, geplant Flachdach
Es gibt hierzu Bezugsfälle im Baugebiet (Flachdach auf Dachgauben sowie auf erdgeschossigen Anbauten)
- Überschreitung der zulässigen Grundfläche der Garagen und Nebengebäude von zulässig 50 m² auf geplant 52,36 m² (um 2,36 m²)
Auch hierzu wurden bereits Befreiungen im Baugebiet erteilt
- Überschreitung der zulässigen Giebelbreite bei giebelständigem Grenzausbau mit der Garage um 1 m
von max. 6,50 m auf geplant 7,50 m
- Baugrenzenüberschreitung mit dem geplanten Wohnwagenstellplatz
- Unterschreitung der festgesetzten Höhe des Erdgeschoßrohfußbodens um 11,5 cm
Festgesetzt 403,00 ü NN (+/- 30 cm) auf geplant 402,585 ü NN

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die erforderliche Anzahl von 2 Stellplätzen wurde durch die geplante Doppelgarage nachgewiesen.

Zudem ist ein Wohnwagenstellplatz an der Südostseite vorgesehen. Dieser wird von Seiten der Verwaltung an dieser Stelle als kritisch bzw. als fraglich betrachtet, da an der Nordostseite im Straßenraum ein Hydrant vorhanden ist. Es wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versetzung des Hydranten auf Kosten der Gemeinde ausgeschlossen wird. Der geplante Wohnwagenstellplatz befindet sich wie oben bereits aufgeführt außerhalb der Baugrenzen.

Ein Entwässerungsplan fehlt noch und ist vor Weitergabe an das Landratsamt Pfaffenhofen nachzureichen.

Dabei ist eine Einlaufrinne im Bereich der Garagenzufahrt einzuplanen. Regenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Entlang der Tulpenstraße sowie im südlichen Bereich des Grundstücks ist lt. Außenanlagenplan eine Hainbuchenhecke geplant. Da von einer Hecke eine einfriedungsgleiche Wirkung ausgehen kann, wird darauf hingewiesen, dass Einfriedungen straßenseitig bis max. 1,20 m zulässig sind.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

15 : 0

2.4

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 1468, Gemarkung Puch, in der Bachstraße 16

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1468, Gemarkung Puch, in der Bachstraße 16 ein Einfamilienwohnhaus in der Form E + 1 (teilweise mit Zwischendecke), Wandhöhe 6,27 m, Satteldach 30°, Größe 12,49 m x 9,99 m zzgl. Vorbauten mit überdachtem Freisitz, Frühstücksterrasse, Kellerabgang sowie Hauszugang, mit Doppelgarage, Größe 6,74 m x 6,74 m, Satteldach 15° und Nebengebäude 7,99 m x 5,24 m, Satteldach 15° zu errichten.

Ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses (Größe 10 m x 12 m, Form

E + 1, Dachneigung bis 30 °, Wandhöhe ca. 6,75 m) mit Doppelgarage (7 m x 7 m) auf dem oben genannten Grundstück wurde in der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2019 mit positivem Beschluss behandelt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 22.08.2019 vom Landratsamt Pfaffenhofen genehmigt.

Das Grundstück befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan in Ortsrandlage. Die geplanten Gebäude ragen in den Außenbereich. Da es sich um kein privilegiertes Vorhaben handelt, ist es als sonstiges Vorhaben einzustufen (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Im vorliegenden Fall ist die Fläche im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der darin enthaltene Grünzug wird durch das geplante Vorhaben am Rande gestreift. Somit liegt eine Beeinträchtigung vor.

Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein Wohngebäude in der Form E + D mit Garage. Das bestehende Gebäude auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 1470, Gemarkung Puch, ist in der Form E + 1 gebaut. Auch auf dem schräg gegenüberliegenden Grundstück

Fl.Nr. 32, Gemarkung Puch, befindet sich ein E + 1 Wohnhaus. Die übrigen Wohnhäuser in der näheren Umgebung sind in der Form E + D gebaut.

Die erforderliche Anzahl von zwei Stellplätzen wird durch die geplante Doppelgarage nachgewiesen.

Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Beim Antrag auf Vorbescheid wurden die Nachbarunterschriften nachgewiesen.

Die Erschließung erfolgt über die Bachstraße und ist grundsätzlich gesichert. Im Bauantrag ist eine neue 3,50 m breite Zufahrt an der Nordwestseite des Grundstücks geplant.

Für das Grundstück Fl.Nr. 1468, Gemarkung Puch, ist bereits ein Wasser- und Kanalhausanschluss vorhanden. Ein Entwässerungsplan liegt den Unterlagen nicht bei. Daher kann die Wasser- bzw. Kanalleitungsführung nicht geprüft werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kosten für zusätzliche Hausanschlüsse (ggf. auch bei Teilung des Grundstücks), ggf. Versetzung von Straßenlampen, Bordsteinabsenkungen u.ä. von den Bauherren zu tragen sind (auch im öffentliche Grund). Hierüber ist noch vor Weitergabe an das Landratsamt seitens der Gemeinde eine Sondervereinbarung abzuschließen.

Auf die bestehenden Landwirtschaften mit Tierhaltung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 24, 1474 und 36, jeweils Gemarkung Puch, wird weiterhin hingewiesen.

Auf die denkmalgeschützten Bäume in der näheren Umgebung wird hingewiesen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Einhaltung der Abstandsflächen, sind vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

0 : 15

Beschluss:

Bei Vorlage und positiver Prüfung des Entwässerungsplanes und nach Abschluss der Sondervereinbarung wird Bürgermeister Bergwinkel beauftragt und bevollmächtigt, das gemeindliche Einvernehmen auf dem Verwaltungsweg zu erteilen.

15 : 0

3.

Erlass der Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und der übrigen Anlagen sowie Beschluss über das Investitionsprogramm und die Finanzplanung 2019 bis 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit Vorbericht und der übrigen Anlagen haben die Gemeinderatsmitglieder erhalten. An der Sitzung nimmt die Kämmerin der Verwaltungsgemeinschaft, , teil.

Frau erläutert die wichtigsten Punkte aus dem Vorbericht.

Frau erläutert die wichtigsten Einnahme- und Ausgabepositionen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts.

Bürgermeister Bergwinkel bedankt sich bei Frau für die Erläuterung des Haushaltsplans.

Fragen aus der Mitte des Gemeinderates beantworten der Vorsitzende bzw. die Kämmerin.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsnbach erlässt die Haushaltssatzung für 2020 mit Haushaltsplan und den übrigen Anlagen in der vorliegenden Fassung. Die Haushaltssatzung 2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

15 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsnbach stimmt dem Investitionsprogramm und der Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023 in der vorliegenden Fassung zu.

15 : 0

4.

Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2019

Die Kämmerin hat die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2019 zusammengestellt. Die Beträge gefährden den Haushaltsausgleich nicht. Den Ausgaben stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber. Eine Aufstellung lag der Einladung in Ablichtung bei.

Die Kämmerin erläutert die Aufstellung in der Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsnbach genehmigt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2019 wie vorgelegt.

15 : 0

5.

28. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt;

Beteiligung der Gemeinde Pörsnbach im Rahmen des Verfahrens nach Art. 16

BayLplG i.V.m. § 9 ROG

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 den Entwurf einer Neugliederung des Regionalplanes sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) mit dessen achtundzwanzigster Änderung beschlossen. Mit Schreiben vom 27.01.2020 wurde die zu beteiligenden Behörden um Stellungnahme gebeten. Gleichzeitig liegt diese Änderung in der Zeit vom 07.02.2020 bis 30.04.2020 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der kreisfreien Stadt Ingolstadt für mindestens einen Monat öffentlich aus.

Der vorliegende Entwurf zur 28. Änderung des Regionalplanes beinhaltet die Neufassung der Gliederung des Regionalplanes. Zudem erfolgt eine durch diese Neugliederung, durch mittlerweile erfolgte Fortschreibungen des Landesentwicklungsprogrammes sowie eine Aktualisierung der topographischen Grundlagenkarten erforderliche redaktionelle Anpassung des Regionalplanes. Mit der Neugliederung soll der Regionalplan in seiner Lesbarkeit an das geltende LEP angepasst werden und damit ein zukunftsfähiges strukturelles Gerüst für die anstehenden Schritte der Gesamtschreibung des Regionalplanes bilden.

Inhaltliche Änderungen der Ziele und Grundsätze sowie der Begründungstexte und damit ein veränderter Regelungsinhalt sind damit nicht verbunden. Es ändert sich lediglich die Gliederung, in Einzelfällen auch die Überschrift der einzelnen (Teil-)Kapitel, die inhaltlich ihre jeweiligen Planungsstände beibehalten. Dieser neuen Gliederung werden nun die bestehenden Inhalte und Festlegungen des Regionalplanes zugeordnet, was eine gewisse Umsortierung und neue Reihenfolge der Festlegungen bedingt. Als Folge dieser

Umsortierung ist eine redaktionelle Anpassung von Verweisen auf andere Kapitel innerhalb des Regionalplans sowie von Verweisen auf den Regionalplankarten erforderlich, um diese ebenfalls an die überarbeitete Gliederung des Regionalplans anzugleichen. Soweit möglich und sinnvoll, wird in den Karten des Regionalplanes eine aktuelle Version der topographischen Grundlagenkarte verwendet, die zeichnerischen Festlegungen bleiben auch hier unverändert. Des Weiteren werden Verweise auf Kapitel früherer Versionen des LEP mit der Jahreszahl des Inkrafttretens der zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Regionalplankapitels gültigen LEPs versehen, um hier einen eindeutigen Bezugspunkt zu erhalten.

Inhaltlich, in den textlichen sowie zeichnerischen Festlegungen sowie deren Begründungen, bleibt der Regionalplan Ingolstadt unverändert.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach erhebt keine Einwendungen gegen die 28. Änderung des Regionalplanes für die Region Ingolstadt.

15 : 0

6.

Kanalsanierung 4. Bauabschnitt

Vergabe des Auftrags

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotsabgabe wurden 8 Firmen aufgefordert. Von allen Firmen wurde ein Angebot abgegeben. Die Submission fand am 18.02.2020 statt.

Das günstigste Angebot liegt von der Firma Geiger Kanaltechnik GmbH & Co. KG aus Regenstauf zum Preis von 324.964,31 € vor.

Die Kostenberechnung betrug 488.495,- € brutto abzgl. Nebenkosten. Das Angebot liegt somit 33,5 % unter der Kostenberechnung. Die Firma Geiger ist geeignet.

Beschluss:

Der Auftrag für die Kanalsanierung, 4. Bauabschnitt, wird an die Firma Geiger Kanaltechnik GmbH & Co. KG aus Regenstauf zum Preis von 324.964,31 € vergeben.

15 : 0

7.

Informationen der Verwaltung

7.1

Bauleitplanung anderer Gemeinden

Die Gemeinde Pörnbach wurde zu folgenden Bauleitplanungen anderer Gemeinden beteiligt:

Teilaufhebung der Innenbereichssatzung Nr. 4 „Rinnberg“ der Gemeinde Rohrbach. Belange der Gemeinde Pörnbach sind nicht betroffen.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 für das Gebiet „Solarpark westlich Bruckbach“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rohrbach. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von der Gemeinde Pörnbach keine Einwendungen erhoben.

Bebauungsplan Nr. 53 „Sondergebiet Einkaufsmarkt“ des Marktes Hohenwart. Belange der Gemeinde Pörnbach sind nicht betroffen.

Für alle drei Bauleitplanverfahren werden auf dem Verwaltungsweg keine Einwendungen erhoben.

7.2 Kinderkrippe

Eine Gruppe in der Einrichtung muss aufgrund von fehlendem Personal geschlossen werden.

8. Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnet um 22:29 Uhr erneut den öffentlichen Teil der Sitzung.

9. Bekanntgaben aus dem nichtöffentlichen Teil vorhergehender Sitzungen

Für nachfolgende Sachverhalte wurde die Nichtöffentlichkeit aufgehoben:
Vergabe der HOAI-Leistungen für die Freianlagen des Kindergartens an das Büro Reithmeier aus Ingolstadt
Der Gasthof zur Post wird zur Verpachtung nicht öffentlich ausgeschrieben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22:30 Uhr die Sitzung.

F.d.R.:
Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel